



Finanz- und Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Hochdahl 64 e.V.

Präambel

Diese Finanz- und Beitragsordnung ergänzt die Bestimmungen der Satzung des TSV Hochdahl 64 e.V. (TSV). Sie regelt die Finanzgeschäfte und die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Finanzen des TSV sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Gesamtverein und Abteilungen gemeinsam die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) wird vom Geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan festgelegt, der der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Der Haushaltsplan richtet sich nach den Vorgaben der Finanzverwaltung NRW.
2. Der Haushaltsplanentwurf des kommenden Jahres wird dem Gesamtvorstand zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.
3. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres kein genehmigter Haushaltsplan vor, so dürfen Ausgaben nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres getätigt werden oder zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 3 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss umfasst den bilanziellen Abschluss einschl. den Vermögens- und Finanzstatus.
2. Der Vermögens- und Finanzstatus enthält
 - a) das Vereinsvermögen
 - b) ausstehende Forderungen und

c) die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden grundsätzlich über die Hauptkasse abgewickelt. Abteilungs- und Nebenkassen sind grds. halbjährlich in die Hauptkasse einzubringen.
2. Der Leiter der Buchhaltung führt und verwaltet die Hauptkasse in Vertretung des Geschäftsführenden Vorstands. Er erhält – wie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands - Kassenvollmacht für sämtliche Konten des Vereins.
3. Der Finanzwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Geschäftsführenden Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. für Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Finanzwart, unterstützt durch den Leiter der Buchhaltung, vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden gemäß der in dieser Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Bestimmungen vom Gesamtverein erhoben.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. die von ihm entsprechend autorisierten Teamleiter sind verpflichtet, bei allen Anschaffungen/Investitionen zu prüfen, ob Zuwendungen oder Zuschüsse hierfür beantragt werden können.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Zu den Vereinsbeiträgen zählen:
 - Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag)
 - Abteilungsbeiträge (sportartenbezogene Zusatzbeiträge)
 - Sonderbeiträge
 - Kursgebühren
 - Zeitmitgliedschaften
 - Umlagen

Basis für alle Regelungen über Beiträge ist die vorliegende Finanz – und Beitragsordnung.

2. Entscheidungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt grds. die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung)
3. Dieses gilt nicht für die Abteilungsbeiträge (Zusatzbeiträge) die vom Gesamtvorstand festgesetzt werden wobei die Abteilungen bezüglich der Höhe ein Vorschlagsrecht haben.
4. Sonderbeiträge sind alle von den Mitgliedsbeiträgen (Grundbeiträge) abweichende Regelungen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Geschäftsführende Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.

5. Für Kurse können nach Bedarf Kursgebühren erhoben werden. Die Höhe der Kursgebühren wird von der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen. Die Entscheidung hierüber trifft der Geschäftsführende Vorstand.
6. Zeitmitgliedschaften begründen eine Mitgliedschaft auf Zeit. Der Geschäftsführende Vorstand legt Bedingungen und Beiträge fest.
7. Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahme zu zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festzulegen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass innerhalb einer Frist von 3 Monaten der Wiedereintritt nicht erklärt wird.
8. In dem Beitrag enthalten sind die Sportversicherung, Verbandsbeiträge und die vereinseigene Zeitschrift.
9. In besonderen Fällen (z.B. Krankheit, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) kann der Zusatzbeitrag nach einer Frist von 4 Wochen auf Antrag erstattet werden.
10. Die Beiträge in ihrer Höhe sind in der Anlage I zu dieser Finanz- und Beitragsordnung ausgewiesen.

§ 7 Beiträge ohne Vereinsmitgliedschaften; Sonderbeiträge

1. Für ausgewählte Kurse – die keine Mitgliedschaften erfordern – legt der Geschäftsführende Vorstand Bedingungen und Beiträge fest (s. Anlage II)
2. Fördermitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, erhalten für ihre Zuwendungen eine Spendenbescheinigung. Die Mindestbeiträge werden durch den Geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Passive Mitgliedschaften/ruhende Mitgliedschaften nehmen am aktiven Sport vorübergehend oder auf Dauer nicht teil.
4. Der Wechsel zwischen aktiver Mitgliedschaft/passiver bzw. ruhender Mitgliedschaft ist für eine vorübergehende Zeitspanne (z.B. Schulferien, etc.) nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Beitragsbefreiungen und Stundungen

1. Der Verein kann Beitragsbefreiungen und Stundungen ermöglichen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Geschäftsführende Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch hierauf besteht nicht.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Für die Teilnahme an den Angeboten des „Hauses der Offenen Tür“ ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.
4. Staatliche und privatrechtliche Förderungen werden angerechnet.

§ 9 Zahlungsmodalitäten, Mahngebühren

1. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus – jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres - zu entrichten. Andere Zahlungsmodalitäten können – mit Zusatzkosten – auf Antrag gewährt werden.
Ausfallende Übungsstunden durch Ferienzeiten oder aus anderen Gründen berechtigten nicht zu Zahlungskürzungen.
2. Bei Vereinsbeitritt bis zum 15. des Monats wird für den ersten Monat der volle Beitrag, ab dem 16. der halbe Beitrag fällig.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr wird per Bankeinzugsverfahren vom Verein abgewickelt. Bei Widerruf des Bankeinzuges oder bei Weigerung der Bank zur Zahlung werden die dann entstehenden Kosten plus der Mahngebühr pro Vorgang per Rechnung erhoben.
4. Rechnungszahlungen sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt.
5. Nach der letzten erfolglosen Mahnung wird unter Anrechnung der weiteren Mahnkosten das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Die entstandenen Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens werden dem Mitglied ebenfalls in Rechnung gestellt. Das Mitglied wird mit Einleitung des Mahnverfahrens aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft und des Beitragseinzuges

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung durch das Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter fristgerecht erfolgen. Die Frist beträgt mindestens einen Monat vor den möglichen Beendigungszeitpunkten (30.06./31.12.).
Die Einzugsermächtigung erlischt bei Austritt aus dem Verein.

Es gelten beim Wechsel der Abteilung mit Abteilungsbeitrag die gleichen Kündigungsfristen wie bei der Gesamtmemberschaft. Ebenso bei einem Wechsel der nichtmitgliedschaftsbegründenden Teilnahme zu mitgliedschaftlichen Kursen.

2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht gilt für die Mitgliedschaft, Abteilungsmitgliedschaft und/oder Kurse bei
 - Schwangerschaft gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes
 - Langandauernde Krankheit (länger als 6 Wochen unter Vorlage eines ärztlichen Attestes)
 - Umzug (unter Vorlage des Dringlichkeitsnachweises)
 - sonst. Härtefälle (unter Vorlage entsprechender Dokumente)

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einzelfall.

3. Die Teilnahme am Mini-Club kann vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, ebenso die Mitgliedschaft im Verein, sofern die Kinder nur den Sport innerhalb der Betreuungszeiten des Mini-Clubs wahrnehmen. Nimmt das Kind an anderen Sportangeboten des Vereins (Mutter/Vater- und Kind-Turnen, Vorschulturnen) teil, gelten für diesen Teil des Angebotes die Kündigungsfristen einen Monat zum Halbjahresende.
4. Ist bei Aufnahme in den Verein die Dauer der Mitgliedschaft fest vereinbart (Zeitmitgliedschaft), endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, für dessen Erreichen die Mitgliedschaft vereinbart war.

§ 11 Studio – Mitglied im TSV – Aktiv (Gold- und Silberkarte)

- An Feiertagen wie, Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag finden keine Kurse statt. An den anderen Feiertag wird es ein eingeschränktes Angebot geben (es gelten die gesetzlichen Vorschriften).
- Bei stark frequentierten Kursen behalten wir uns eine telefonische Voranmeldung vor.
- Es besteht kein Anspruch zur Teilnahme an einem bestimmten Kurs
- Kurse finden erst ab **vier** Teilnehmer statt. Eine Erstattung für ausgefallene Kurse ist ausgeschlossen
- Die kostenlose Teilnahme an Reha- und Präventionskursen mit der Gold- bzw. Silberkarte ist ausgeschlossen
- Für Fitness-Kurse und Reha-Kurse werden keine Bescheinigungen für die Krankenkasse ausgestellt. Eine Teilnahmebescheinigung ist kostenpflichtig.
- Der Verein ist berechtigt, während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen das Trainingsangebot bzw. die Trainingszeiten anzupassen. Dies kann im Breitensport bedeuten, dass – insbesondere im Kinderbereich – Kurse in dieser Zeit nicht durchgeführt werden.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Für während der Sportausübung oder sonstiger Aktivitäten abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am **13.11.2012** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Die Finanz- und Beitragsordnung wird in der Geschäftsstelle ausgehängt sowie im Internet-Auftritt des Vereins eingestellt.

Anlage I zur Finanz- und Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge - Stand: 01.01.2021

<u>Grundbeitrag</u>	<u>monatlich</u>	<u>einmal. Aufnahme</u>
Erwachsene	€ 15,15	€ 20,00
Kinder bis 14 J.	€ 9,40	€ 15,00
Jugendliche 15 bis 18 Jahre, einschl. Schüler, Auszubildende und Studenten bis 27 Jahre	€ 9,40	€ 15,00
<u>ermäßigter Beitrag</u>		
Wandern	€ 9,40	€ 15,00
Boule	€ 9,40	€ 15,00
Fördermitglied	€ 6,00	€ 15,00
Familienbeitrag (nur bei Abbuchung von einem Konto)		
10 % Nachlass bei Familien mit 3 vollzahlenden Mitgliedern		
15 % Nachlass bei Familien mit 4 vollzahlenden oder mehr vollzahlenden Personen		
Arbeitslose u. Sozialhilfeempfänger (Familienvorstand)		
wenn nachgewiesen	Erwachsene € 9,40 / Kinder € 5,50	€ 15,00
ruhende Mitgliedschaft Erwachsene	€ 4,10	
ruhende Mitgliedschaft Kinder	€ 3,35	
Kinder bis 3 Jahre im Eltern-/Kind-Turnen (Teilbetrag)	€ 3,35	€ 6,00

Abteilungsbeiträge

Badminton	€ 3,20	Korinarsport 1 x wöchentlich	€ 11,50
Baseball	€ 4,00	2 x wöchentlich	€ 15,50
Basketball	€ 3,20	Krebsnachsorge	€ 8,00
Floorball Erwachsene	€ 3,00	Lungensport	€ 6,50
Handball Erwachsene	€ 3,10	Multiple Sklerose	€ 8,00
Jugendliche	€ 1,62	Orthopädische Erkrankung m. gering. Belastung	€ 6,50
Jazz & Modern Dance			
Training 1,0 Std./Woche	€ 4,00	Osteoporose	€ 8,50
Training 1,5 Std./Woche	€ 5,00	Rückengymnastik	€ 6,50
Training 2,0 Std./Woche	€ 6,00	Schlaganfall / Parkinson	€ 8,00
Training 2,5 Std./Woche	€ 7,50	Sport für Demenz Betroffene	€ 6,50
Training 3,0 Std./Woche	€ 8,00	Sport für Diabetiker	€ 8,00
Training 3,5 Std./Woche	€ 9,00	TEP (Sport mit künstl. Gelenk, Knie, Hüfte)	€ 6,50
mehr als 3,5 Std./Woche	€ 10,00	Wassergymnastik*	€ 6,50
		*incl. Schwimmbadeintritt	€ 15,70
Judo *)	€ 6,00	Studio	
*) Judo-Pass (einmalig € 20,00)		Fit Kids/Teens	€ 5,50
Schwimmen Erwachsene	€ 3,00	Studio – Nordic-Walking	€ 5,00
Kinder	€ 1,00	Studio – Goldkarte	€ 34,30 ¹⁾
Tanzsport	€ 6,00	Studio – Silberkarte	€ 24,30 ¹⁾
Triathlon Erwachsene	€ 3,00	Studio – Goldkarte light (Jugendliche)	€ 22,90
Vitalgymnastik	€ 2,00	Studio – Silberkarte light (Jugendliche)	€ 15,90
Volleyball	€ 4,00	Studio – Schülerkarte	€ 10,60 ²⁾
Beitragsbescheinigungen € 5,00		Studio einmalig	
		Einweisung	€ 25,00
		Back-Check	€ 20,00
		Wiederholungscheck	€ 10,00
		¹⁾ Ab dem 2. Familienmitglied erhalten Erwachsene	
		20 % Nachlass auf den Studiobeitrag	
		²⁾ nicht kombinierbar mit dem Nachlass aus Punkt 1	

Es gelten beim Wechsel der Abteilung mit Zusatzbeitrag die gleichen Kündigungsfristen wie bei der Gesamtmitgliedschaft. Die vollständige Satzung und Jugendordnung werden Ihnen nach Bearbeitung Ihres Aufnahmeantrages zugesandt.

Haftungsausschluss – Für während der Sportausübung oder sonstiger Aktivitäten abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Stand 01.01.2021

Stand: Oktober 2012

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Anlage II zur Finanz- und Beitragsordnung

Beiträge für Kurzzeitmitgliedschaft

Rückengymnastik		150,-- €
Osteoporose/Rheuma		150,-- €
Teilnahme mit Verordnung auf Anfrage		
Wassergymnastik **		150,-- €
Wassergymnastik *		210,-- €
Teilnahme mit Verordnung auf Anfrage		
Herzsport (1 x/Woche)	(ohne Verordnung)	171,-- €
Herzsport (2 x/Woche)	(ohne Verordnung)	189,-- €
Herzsport / Ehepartner		108,-- €
Teilnahme mit Verordnung auf Anfrage		
Sport für Diabetiker		
Krebsnachsorge		
MS-Betroffene		
Schlaganfall/Parkinson		
TEP (Sport mit Gelenkersatz)		
	(je ohne Verordnung)	150,-- €
Teilnahme mit Verordnung auf Anfrage		
Yoga		138,-- €
Nordic Walking		138,-- €
Skigymnastik	3 Monate	87,-- €
Wassergewöhnung für Babys	20 Treffen	**120,-- €

* incl. Eintritt

** zzgl. Eintritt

Neueinsteiger haben die Möglichkeit zu einem kostenlosen Probetraining.

Zahlung ist bei Beginn des Angebotes fällig.

1) Abbuchung per Lastschrift (siehe Formular)

2) Einzahlung auf das Konto der Kreissparkasse D'dorf

IBAN: DE59 3015 0200 0002 3037 82 BIC: WELADED1KSD

3) Barzahlung in der Geschäftsstelle

Nichtteilnahme aus persönlichen Gründen (Kur, Urlaub, Krankheit o.ä.) kann nicht zu Rückvergütungen führen.

Rücktritt nach schriftlicher Anmeldung entbindet nicht von der Zahlung.

Präventionskurse

In diesen Kursen werden die gesetzlichen Vorgaben (§ 20 Abs. 1 SGB V) der Krankenkassen erfüllt. Nähere Informationen siehe aktueller Präventionskursplan auf unserer Homepage www.tsv-hochdahl.de oder im TSV Sport- und Gesundheitszentrum. Sollten Kursstunden seitens des TSV ausfallen, werden diese an die Kursfolge angehängt. Am Ende des Kurses wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bezuschussung der Krankenkassen regulär nur einmal pro Jahr pro Kursinhalt.

Reha-Kurse

An den Angeboten der Reha-Sportgruppen kann man als Selbstzahler oder auf Verordnung eines Arztes teilnehmen. Vorherige Anmeldung ist Bedingung.

Nähere Informationen im:

TSV Sport- und Gesundheitszentrum, Sedentaler Str. 107a, 40699 Erkrath, Tel. 02104/80 99 2-0.